



Teil 1: Wer eine Erklärung abgeben muss – und wer sollte

Falls Sie eine Steuererklärung für 2017 abgeben müssen, haben Sie bis zum 31. Mai Zeit dafür.

Zur Abgabe verpflichtet ist beispielsweise, wer sogenannte Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro bekommen hat wie Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld. Eine Steuererklärung abgeben muss außerdem, wer mehrere Löhne bezieht, wer als Ehe- oder Lebenspartner in der Steuerklasse III, IV mit Faktor oder V ist und wer eine Lohnsteuerermäßigung beantragt und bekommen hat.

Viele Arbeitnehmer gehören nicht dazu. Sie können aber ihre Steuer freiwillig erklären – dann bleibt sogar Zeit bis Ende 2021.

Hingegen müssen immer mehr Rentner bis Ende Mai eine Steuererklärung abgeben. Rentner, die genug absetzen können, kommen durch ihre Erklärung um eine tatsächliche Steuerzahlung herum.

Für junge Menschen, die noch in der Ausbildung sind, kann sich eine freiwillige Steuererklärung lohnen. Azubis holen sich so die Lohnsteuer zurück. Interessant ist dies auch für Studenten: Sie können ihre Ausbildungskosten für das Erststudium auf jeden Fall als „Sonderausgaben“ eintragen. Möglicherweise wird das Bundesverfassungsgericht nicht nur für das Zweitstudium, sondern sogar auch für das Erststudium einen Abzug als „vorweggenommene Werbungskosten“ zulassen. Deshalb sollten Studenten ihre Ausbildungskosten in die Anlage N eintragen und das Urteil abwarten.

Mittlerweile müssen Sie bei der Steuererklärung nicht einmal mehr die Belege mitschicken. Sie müssen die Dokumente bloß aufbewahren, falls das Finanzamt sie später sehen will. Nur in Einzelfällen kann es noch sinnvoll sein, Belege direkt einzureichen.

Machen Sie die Steuer am besten mit einem Steuerprogramm. Für einfache Fälle eignen sich Tax und

Quicksteuer und für komplexere Fälle Wiso Steuer-Sparbuch, Steuersparerklärung oder Taxman. Günstige Angebote finden Sie über den Preisvergleich [ideal.de](https://www.ideal.de)*. Achten Sie darauf, dass Sie für die Steuererklärung 2017 die Version „2018“ kaufen. Auch Online-Lösungen kommen in Betracht. Mehr dazu im [Ratgeber Steuersoftware](#).



Im zweiten Teil unserer Steuer-Serie geht es um die sogenannten Werbungskosten. Die haben nichts mit Reklame zu tun. Der Gesetzgeber definiert sie als „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“. Für Arbeitnehmer ist das alles, was sie für den Job selbst gezahlt haben.

Hier sind die wichtigsten Tipps, mit denen Sie

Werbungskosten geltend machen können:

1. Vom Arbeitnehmer-Pauschbetrag profitieren

1.000 Euro sind immer drin. Selbst wenn Sie im Jahr 2017 nur eine kurze Zeit angestellt waren, steht Ihnen die komplette Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro zu. Bei der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt der Arbeitgeber jeweils ein Zwölftel der Pauschale. Waren Sie also zum Beispiel nur drei Monate beschäftigt, hat Ihr Arbeitgeber nur 250 Euro berücksichtigt. Sobald Sie daher in Ihrer Steuererklärung die Anlage N ausfüllen, werden die kompletten 1.000 Euro von Ihrem Steuerbrutto abgezogen. Praktisch: Sie benötigen für die Pauschale keine Belege.

2. Jeder Euro über 1.000 Euro zählt

Sammeln Sie dennoch alle Quittungen. Denn sobald Sie die 1.000-Euro-Schwelle überschreiten, können Sie Ihr Steuerbrutto weiter reduzieren. Jeder einzelne ausgegebene Euro zählt und kann Steuern sparen. Dann müssen Sie jedoch alle Ausgaben belegen können, auch den Teil unterhalb der 1.000-Euro-Pauschale.

3. Fahrkosten zur Arbeit

Für Ihre tägliche Pendelstrecke zum Arbeitsplatz dürfen Sie für jeden Entfernungskilometer 30 Cent als Fahrkosten geltend machen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einer 5-Tage-Woche wohnt 15 Kilometer vom Büro entfernt. Das Finanzamt akzeptiert als Werbungskosten ohne Nachweis: $230 \text{ Tage} \times 15 \text{ Kilometer} \times 0,30 \text{ Euro} = 1.035 \text{ Euro}$. Alleine mit den Fahrtkosten überschreitet er den Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Normalerweise sind mit der Entfernungspauschale alle Kosten abgegolten, also auch Reifenwechsel und Wartung. Passiert Ihnen aber auf dem Weg zur Arbeit ein Unfall, können Sie auch die Reparaturkosten geltend machen.

Wichtig für Fernpendler: Für die Entfernungspauschale gibt es grundsätzlich einen Höchstbetrag von 4.500 Euro. Haben Sie höhere Ausgaben, können Sie diese tatsächlichen, nachweisbaren Kosten absetzen. Falls Sie Auto und öffentliche Verkehrsmittel kombinieren, dann gilt der Höchstbetrag für die Teilstrecke, die Sie mit dem Zug zurücklegen.

4. Computer und andere Arbeitsmittel

Erledigen Sie häufig berufliche Arbeiten mit Ihrem privat gekauften Computer? Der berufliche Anteil hierfür kann auf 50 Prozent geschätzt werden, sodass Sie die Hälfte des Kaufpreises über drei Jahre abschreiben können.

Nur günstige Arbeitsmittel, also sogenannte „geringwertige“ bis zu einem Neupreis von 487,90 Euro,

können Sie auf einen Schlag absetzen. Für 2018 wurde diese Grenze übrigens auf 952 Euro fast verdoppelt. Weitere typische Arbeitsmittel sind: Schreibtisch, Bücherregal, Werkzeug, Aktentasche und Berufsbekleidung. Viele Finanzämter akzeptieren pauschal 110 Euro für Arbeitsmittel.

5. Weitere Werbungskosten

Das Spektrum an Werbungskosten ist breit: Dazu gehört zum Beispiel die doppelte Haushaltsführung, falls Sie wegen des Jobs eine Zweitwohnung haben, das Arbeitszimmer, Bewerbungskosten, Kontoführung (pauschal bis 16 Euro akzeptiert das Finanzamt ohne Nachweis), 20 Prozent der Telefonkosten (bis 20 Euro pro Monat) oder Umzugskosten, falls das beruflich nötig war. Ja, sogar Feierkosten können Sie absetzen, falls Sie zum Beispiel mit Ihrer Abteilung auf die Beförderung anstoßen.

Im Ratgeber Werbungskosten haben wir alles für Sie alphabetisch aufgelistet, was sich absetzen lässt: von Arbeitsmitteln bis Zinsen.

Übrigens: Auch als Vermieter haben Sie Werbungskosten: Eben alles, was Sie zahlen, um am Ende Miete einzunehmen. Also Kreditzinsen und Erhaltungsaufwendungen zum Beispiel. Zwar haben auch Selbstständige und Gewerbetreibende solche Kosten, die heißen dann aber Betriebsausgaben.



Ausgaben für private Dinge haben eigentlich nichts in der Steuererklärung zu suchen. Doch es gibt Ausnahmen: Die Kosten für Arbeiten rund um den Haushalt können Ihnen einen vierstelligen Steuerrabatt einbringen.

1. Party oder Gassi gehen? Spart beides Steuern!

Den Koch für Ihre Garten-Party oder den Gassi-geh-Service für Ihre Hunde können Sie steuerlich absetzen – als haushaltsnahe Dienstleistungen. Haushaltsnah bedeutet: Die Arbeiten müssen in Ihrer Wohnung, im Haus oder auf dem dazu gehörenden Grundstück ausgeführt werden. Weitere Beispiele, was Sie alles als haushaltsnahe

Dienste von der Steuer absetzen können: Putzen, Laubblasen, Winterdienst, Gartenarbeiten, Kinderbetreuung und Pflegedienstleistungen. Absetzen können Sie Kosten bis zu 20.000 Euro, sodass ein Steuerrabatt bis 4.000 Euro drin ist. Tragen Sie die Kosten in Zeile 72 des Mantelbogens Ihrer Steuererklärung ein.

2. Die gute Fee, die Steuern spart

Sie wollen eine Haushaltshilfe beschäftigen? So geht's steuersparend: Sie stellen die Haushaltshilfe als Minijobber an und zahlen ihr bis zu 450 Euro monatlich. Melden Sie die Person über das „Haushaltsscheckverfahren“ bei der Minijob-Zentrale an und zahlen Sie die fällige Pauschalsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Auf diese Weise können Sie 20 Prozent von maximal 2.550 Euro als Steuerermäßigung bekommen – also bis zu 510 Euro. Tragen Sie den Lohn der Haushaltshilfe im Mantelbogen in Zeile 71 ein.

3. Zwei linke Hände – aber eine Ermäßigung bei der Steuer

Für Renovierungs- und Reparaturarbeiten in Ihrer Wohnung oder am Haus können Sie Handwerker-Rechnungen bis 6.000 Euro in der Steuererklärung angeben und damit einen Steuernachlass bis zu 1.200 Euro bekommen. Dies gilt beispielsweise, wenn Handwerker in Ihrem Haushalt Elektrogeräte reparieren,

das Bad sanieren, Wände streichen, Fliesen verlegen, eine zugefallene Wohnungstür öffnen oder Möbel aufbauen. Sie können Ihren Handwerker auch über ein Online-Portal wie myhammer.de beauftragen. Die Handwerkerkosten tragen Sie in Zeile 73 des Mantelbogens ein.

Für die drei oben genannten Ausgaben-Kategorien benötigen Sie vom Dienstleister eine Rechnung, die die Arbeitskosten ausweist. Denn die Arbeits- und Fahrtkosten inklusive Mehrwertsteuer können Sie von der Steuer absetzen. Das bringt eine Steuererstattung von 20 Prozent. Nicht absetzen können Sie hingegen die Materialkosten. Und weil der Gesetzgeber die Schwarzarbeit bekämpfen will, akzeptiert er keine Barzahlung. Sie müssen das Geld überweisen oder mit Karte zahlen.

4. Die schönste Nebenkostenabrechnung der Welt

Mieter können bestimmte Posten der Nebenkostenabrechnung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen absetzen. Dazu zählen die Kosten für den Hausmeister, Gärtner, Schornsteinfeger, für Putzkräfte, für den Winterdienst, die Aufzugswartung und die Legionellenprüfung. Falls Ihre Nebenkostenabrechnung solche Posten nicht einzeln aufführt, bitten Sie Ihre Hausverwaltung oder den Vermieter um eine entsprechend aufgedröselte Abrechnung.



Sogenannte Sonderausgaben können Ihre Einkommensteuer erheblich senken. Gemeint sind mit dem Fachbegriff bestimmte Kosten der „privaten Lebensführung“. In Paragraf 10 des Einkommensteuergesetzes listet der Fiskus eine Reihe an Posten auf, die er als Sonderausgaben anerkennt.

Hier sind die wichtigsten:

1. Versicherung für Krankheit und Pflege

Zumindest die Beiträge für eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung erkennt das Finanzamt in voller Höhe als Sonderausgaben an. Haben Sie ein Kind, für das Sie kein Kindergeld mehr bekommen und

übernehmen die Krankenversicherung, dann zählen diese Beiträge auch. In Ihrer Steuererklärung tragen Sie die Beträge in der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Haben Sie weniger als 1.900 Euro eingetragen, dann können Sie weitere Beiträge als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ absetzen, und zwar Beiträge für Folgendes: Krankenzusatz-, Arbeitslosen-, Risikoleben-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, liegt der Höchstbeitrag bei 2.800 Euro.

2. Rentenversicherung

In die Zeilen 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand gehören Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie Ihrer Lohnsteuerbescheinigung entnehmen.

3. Rürup-Rente

In Zeile 8 schreiben Sie Ihre Einzahlungen in einen Rürup-Vertrag. Insbesondere für Selbstständige ist dies ein kräftiger Hebel, um Steuern zu sparen. Für 2017 berücksichtigt das Finanzamt 84 Prozent von maximal 23.362 Euro, also fast 20.000 Euro als Sonderausgaben.

4. Riester-Rente

Zusätzlich zu den Zulagen, die es für einen Riester-Vertrag

gibt, können Besserverdienende von einer Steuerersparnis von mehreren Hundert Euro profitieren. Dazu müssen sie die Anlage AV ausfüllen. Das Finanzamt zieht zwar im Steuerbescheid die Zulagen ab, es verbleibt aber ein Steuer-Guthaben.

5. Kinderbetreuung

Die Gebühren für die Kita oder sonstige Aufwendungen für die Betreuung Ihrer Kinder unter 14 Jahren sind als Kinderbetreuungskosten absetzbar. Je Kind sind bis zu 4.000 Euro drin, das sind zwei Drittel vom Höchstbetrag von 6.000 Euro. Hierzu benötigen Sie ebenfalls für jedes Kind eine Anlage Kind.

6. Schulgeld

Haben Sie für den Schul- oder Internatsaufenthalt Ihrer Kinder Schulgeld bezahlt? Bis zu 5.000 Euro im Jahr können Sie für jedes Kind in der jeweils auszufüllenden Anlage Kind als Sonderausgaben geltend machen.

7. Spenden

Spenden an gemeinnützige Organisationen können Sie von der Steuer absetzen. Besonders stark gefördert werden Parteispenden. Bis zu 20 Prozent Ihrer Einkünfte akzeptiert das Finanzamt. Spenden Sie mehr, können Sie den überschießenden Betrag in den Folgejahren als

Spendenvortrag nutzen. Dazu füllen Sie die zweite Seite des (digitalen) Mantelbogens aus.

8. Kirchensteuer

Auf die zweite Seite des Mantelbogens gehören auch Kirchensteuer und Kirchgeld. Diese Ausgaben werden vollständig als Sonderausgaben abgezogen.

9. Unterhalt

Für Unterhaltszahlungen an den Ex-Partner gibt es steuerlich zwei Möglichkeiten: ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Als Sonderausgaben, mit dem sogenannten Realsplitting, sind höhere Kosten absetzbar – bis zu 13.805 Euro und zusätzlich die übernommenen Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Allerdings muss Ihr Ex zustimmen, weil er den Unterhalt versteuern muss. Ihr Ex-Partner kann verlangen, dass Sie ihm den Steuernachteil ausgleichen.



Steuer-Serie Teil 5: Außergewöhnliche Belastungen – So hilft der Staat bei Schicksalsschlägen

Ein Herzinfarkt, der den halben Körper lähmt, ein Brand oder Hochwasser, das die Wohnung zerstört – persönliche Notlagen sind emotional schon schlimm genug. Hinzu kommt oft eine enorme finanzielle Belastung. Die gute Nachricht: Zumindest einen Teil der Kosten können sich Betroffene über die Steuererklärung zurückholen. Der Posten nennt sich treffend „außergewöhnliche Belastungen“. Davon gibt es im Steuerdeutsch zwei Arten: allgemeine und besondere außergewöhnliche Belastungen.

Leicht absetzbar: die besonderen außergewöhnlichen Belastungen

Für bestimmte Lebenssituationen stehen Ihnen laut Einkommensteuergesetz (Paragrafen 33a und 33b) Pauschal- oder Höchstbeträge zu. Beantragen können Sie diese in der Steuererklärung. Hier die vier Wichtigsten:

1. Unterhaltshöchstbetrag

Sorgen Sie finanziell für bedürftige Angehörige, zum Beispiel für Ihre Eltern im Pflegeheim, steht Ihnen für 2017 ein Unterhaltshöchstbetrag bis zu 8.820 Euro zu (Anlage Unterhalt).

2. Pflegepauschbetrag

Falls Sie einen Angehörigen selbst zu Hause pflegen, ohne dafür Geld zu nehmen, tragen Sie dies im Mantelbogen in den Zeilen 65/66 ein und erhalten dafür den Pflegepauschbetrag von 924 Euro.

3. Behinderung

Für eine Behinderung ab einem Grad von 25 steht Ihnen ein Pauschalbetrag von 310 bis 1.420 Euro zu (Mantelbogen ab Zeile 61).

4. Ausbildungsfreibetrag

Ist Ihr volljähriges Kind Student oder Azubi und wohnt nicht mehr bei Ihnen, beantragen Sie in der Anlage Kind

den Ausbildungsfreibetrag (bis zu 924 Euro pro Jahr).

All diese besonderen außergewöhnlichen Belastungen können Sie nur bis zu einem bestimmten Betrag von der Steuer absetzen. Für Pauschalbeträge müssen Sie nicht mal Ihre Kosten nachweisen.

Etwas aufwendiger ist es, Krankheitskosten, Bestattungen oder Folgen von Naturkatastrophen abzusetzen.

Mindestgrenze knacken – die zumutbare Belastung

Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen können Sie unbegrenzt absetzen – dafür müssen Sie die Kosten aber immer belegen können. Und viel wichtiger: Sie müssen erstmal die Grenze der „zumutbaren Belastung“ überwinden. Das ist der Eigenanteil, den Sie selbst zahlen.

Abhängig vom Einkommen, Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder liegt Ihre zumutbare Belastung zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Mithilfe eines Rechners der Finanzverwaltung können Sie Ihre Belastungsgrenze ermitteln. Über diesen Betrag müssen Sie kommen, um allgemeine außergewöhnliche Belastungen absetzen zu können.

Tipp: Die Berechnung der zumutbaren Belastung hat sich aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs im letzten Jahr geändert – zum Vorteil der Steuerzahler.

Steuerbescheide ab 2013, die vorläufig ergangen sind, können Sie auf Antrag beim Finanzamt noch ändern lassen.

Krankheit, Pflege, Kur – allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Der Strauß an möglichen allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen ist vielfältig. Am wichtigsten sind Krankheits-, Pflege- und Kurkosten. Dazu kann beispielsweise auch eine künstliche Befruchtung gehören. Auf jeden Fall muss die Behandlung medizinisch erforderlich und die Kosten müssen angemessen sein. Als Nachweis genügt meist eine ärztliche Verordnung.

Weil Sie die zumutbare Belastungsgrenze in einem Kalenderjahr überwinden müssen, sollten Sie planbare Ausgaben bündeln. Dies gilt beispielsweise für Zahnprothesen, Hörgeräte, Brillen, krankheitsbedingte Wohnungsumbauten und andere abzugsfähige Krankheitskosten.

Es gibt weitere Dinge, die Sie als allgemeine außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen können: Kosten für die Bestattung von Angehörigen, Reparatur und Neukauf von Hausrat nach einer Naturkatastrophe, Entgiftung einer Wohnung (zum Beispiel, um Asbest zu beseitigen).

Die Liste der außergewöhnlichen Belastungen ist so bunt

wie das Leben. Noch mehr Beispiele und alle Details, wie Sie am besten vorgehen, lesen Sie in unserem Ratgeber.



Wer die Finanztip-Empfehlungen befolgt, fährt wahrscheinlich Gewinne ein – etwa in Form von Zinsen vom Tagesgeldkonto oder Dividenden aus dem Aktiendepot. Der Fachbegriff dafür ist Kapitalerträge, und auf diese müssen Sie 25 Prozent Steuern zahlen.

Wenn Sie nichts unternehmen, zieht Ihre Bank die 25 Prozent automatisch von Ihrem Gewinn ab (plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer). Das Institut zahlt die Steuern direkt ans Finanzamt – als sogenannte Abgeltungssteuer. Sie bekommen das Geld also gar nicht erst zu Gesicht. Das ist bequem, weil Sie die

Beträge nicht selbst in der Steuererklärung eintragen müssen. Allerdings kommt es oft vor, dass am Ende zu viel Steuern ans Finanzamt geflossen sind!

So holen Sie sich das Geld zurück:

1. Steuerfrei bis 801 Euro

Die gute Nachricht zuerst: Auf Ihre Kapitalerträge bis 801 Euro müssen Sie keine Steuern zahlen (das Doppelte für Ehepaare). Denn jedem Bürger steht dieser Sparerpauschbetrag zu. Damit Ihre Bank erst gar keine Abgeltungssteuer von Ihren Gewinnen abzweigt, sollten Sie einen Freistellungsauftrag bei dem Geldinstitut einrichten. Führen Sie mehrere Konten oder Depots, dann können Sie den Betrag auf Ihre Banken aufteilen. Falls Sie es versäumt haben, die Aufträge einzurichten oder die Aufteilung auf die einzelnen Geldhäuser nicht optimal war, holen Sie sich die zu viel bezahlte Abgeltungssteuer mit der Anlage KAP zurück.

2. Rentner und Studenten behalten ihren Gewinn

Keine Steuern müssen Sie zahlen, wenn Sie mit Ihrem insgesamt zu versteuernden Einkommen 2017 nicht über 8.820 Euro kamen – das ist der sogenannte Grundfreibetrag. Das betrifft insbesondere Studenten, Rentner, Minijobber und andere Geringverdiener. Beantragen Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungs-

Bescheinigung. Diese geben Sie Ihrer Bank; die Bescheinigung gilt bis zu drei Jahre.

3. Prüfen lassen, was günstiger für Sie kommt

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent (genauer gesagt: der Grenzsteuersatz), sollten Sie die „Günstigerprüfung“ beantragen (Anlage KAP, Zeile 4). Dann besteuert das Finanzamt Ihre Kapitalerträge nicht mehr mit 25 Prozent, sondern mit Ihren niedrigeren, individuellen Satz und zahlt zu viel bezahlte Abgeltungssteuer zurück. Davon profitieren Steuerzahler, deren zu versteuerndes Einkommen 2017 unter 16.071 Euro lag.

4. Beträge hin und her schieben

Die Anlage KAP sollten Sie auch ausfüllen, wenn Sie Gewinne und Verluste bei verschiedenen Banken miteinander verrechnen wollen (Zeilen 10 und 11). Hierfür benötigen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank.

5. Ausländische Quellensteuer anrechnen lassen

Das oben beschriebene System mit Abgeltungssteuern und Freistellungsaufträgen funktioniert nur mit inländischen Erträgen. Ihre Kapitalerträge aus einem ausländischen Depot müssen Sie in der deutschen Steuererklärung angeben (ab Zeile 15). Im Ausland

gezahlte und noch nicht angerechnete Quellensteuer kann zumindest teilweise die Abgeltungssteuer reduzieren, sofern Sie sie in den Zeilen 51 bis 53 eintragen.

6. Erstattungszinsen vom Finanzamt

Mit 0,5 Prozent monatlich, also 6 Prozent im Jahr, verzinst das Finanzamt Steuerrückerstattungen, sobald eine Karenzzeit von 15 Monaten verstrichen ist. Doch auch das ist ein Zinsgewinn, auf den wieder Abgeltungssteuer fällig wird. Deshalb müssen die Zinsen vom Finanzamt in der Anlage KAP in Zeile 14 eingetragen werden als „Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben“. Es könnte sein, dass diese Steuer wieder entfällt: vorausgesetzt das Bundesverfassungsgericht gibt einem klagenden Steuerzahler recht (Az. 2 BvR 482/14).

Wir hoffen, wir konnten Ihnen helfen! Sind Sie zufrieden mit unserem Steuer-PDF, dann schreiben Sie uns unter redaktion@finanztip.de. Sind Sie nicht zufrieden? Dann schreiben Sie uns auch.

*Herzliche Grüße! Ihr Hermann-Josef Tenhagen
und das gesamte Finanztip-Team*